

# gefragt ...

*Ich bin seit über zehn Jahren verheiratet und habe eine achtjährige Tochter und einen sechsjährigen Sohn. Unsere Ehe wird traditionell geführt: Ich betreue die Kinder und besorge den Haushalt, während mein Mann zu 100 Prozent arbeitet. Da ich in unserer Ehe seit Jahren unglücklich bin, habe ich mich nach langem Hin und Her dazu entschieden, mich von meinem Mann scheiden zu lassen. Ich bin mir aber sicher, dass er einer Scheidung nie zustimmen wird. Wie soll ich vorgehen?*

Maja R.

## Scheidung – Wie gehe ich richtig vor?

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine umfassende Einigung mit dem Ehepartner anzustreben und gemeinsam eine Scheidungskonvention beim Gericht einzureichen. Denn eine «Streitscheidung» ist belastend und kann schnell einmal mehrere Zehntausend Franken kosten.

Sofern Ihr Ehemann nicht bereit ist, sich einvernehmlich scheiden zu lassen, können Sie nach einer zweijährigen Trennungszeit auf Scheidung klagen. Für die Trennungszeit können Sie beim Gericht Eheschutzmassnahmen verlangen. Im Rahmen des Eheschutzes wird geregelt, wem die Kinder bis zur Scheidung zugeteilt werden und welche Partei in der ehelichen Liegenschaft bleiben darf. Ausserdem wird die Höhe von allfälligen Unterhaltsleistungen festgesetzt.

Da Sie sich während der Ehe überwiegend um die Kinder gekümmert haben, wird das Gericht die Obhut über die beiden Kinder voraussichtlich Ihnen zuteilen. In diesem Fall können Sie mit den Kindern in der ehelichen Liegenschaft bleiben. Im Weiteren wird das Gericht den Unterhaltsbeitrag festlegen, den Ihr Ehepartner für die Kinder zu bezahlen hat. Da es sich in Ihrem Fall um eine «lange Hausfrauenehe» handelt, in welcher der berufliche Erfahrungsverlust der Ehefrau in der Regel gross ist, wird Ihr Ehemann auch für Ihren persönlichen Unterhalt aufkom-

men müssen, sofern seine finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Bezüglich der Frage, wie viel Arbeit Ihnen zukünftig zugemutet wird, gilt folgendes: Sobald das jüngste Kind das 10. Altersjahr vollendet hat, wird erwartet, dass Sie eine Teilzeiterwerbstätigkeit aufnehmen. Wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat, eine Vollzeiterwerbstätigkeit.

**Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «glarner woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch**



Philip Latenser, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, Rhyner & Schmidt Rechtsanwälte, Glarus.

# praktisch ...

## Koffer fällt vom Autodach – Wie bin ich versichert?

Während der Fahrt hat sich ein Koffer von der Gepäckhalterung am Autodach gelöst. Er fiel auf die Fahrbahn und beschädigte die Kühlerhaube des nachfolgenden Autos. Welche Versicherung bezahlt den Schaden?

Im Rahmen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes haften Sie als Autobesitzer grundsätzlich für den verursachten Schaden und Ihre Motorfahrzeughaftpflichtversicherung wird die Übernahme der Kosten für die Reparatur der Kühlerhaube des nachfolgenden Autos prüfen.

### Verantwortung für genügende Fixierung

Sie sind als Fahrzeughalter verantwortlich



für eine gemäss den gesetzlichen Vorschriften korrekte und genügende Fixierung der Gepäckhalterung und Sicherung des Gepäcks auf dem Autodach. Ihre Motorfahrzeughaftpflichtversicherung wird im Rahmen Ihrer Haftungsquote daher den Schaden am nachfolgenden Fahrzeug vergüten, wobei sie berücksichtigen wird, ob den Lenker des nachfolgenden Autos ein Mitverschulden am Schadenfall trifft – beispielsweise, wenn er einen ungenügenden Abstand zu Ihrem Wagen eingehalten hatte. Nach Erledigung des Schadenfalls wird Ihnen Ihre Versicherung einen allenfalls vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Rechnung stellen. Ferner müssen Sie mit einem Bonusverlust rechnen – es sei denn, Sie haben eine Bonusschutzdeckung vereinbart. Zudem könnte Ihnen von den Strafbehörden eine Busse wegen ungenügender Sicherung des Gepäcks auferlegt werden. Je nach Höhe seiner (Mit-)Verschuldensquote macht es für den Halter des nachfolgenden Autos übrigens Sinn, den Schaden an seinem Fahrzeug über seine allenfalls vorhandene Vollkaskoversicherung abzuwickeln.